

## Anlage A zur Wasserschutzgebietsverordnung Gindericher Feld

(Zeichenerklärung:    **V** = Handlung oder Maßnahme ist **verboten**  
                               **G** = Handlung oder Maßnahme unterliegt der **Genehmigungspflicht**  
   durch die zuständige Wasserbehörde)

Tatbestand	Zone III A
<b>1. Abfallentsorgung / Lagern und Ablagern von Stoffen</b>	
1.1 Anlagen zum Ablagern von Stoffen jeder Art: Errichten, Erweitern	V
1.2 Abfallbehandlungsanlagen (ausgenommen Anlagen gemäß Ziffer 1.4 + 1.5): Errichten, Erweitern	V
1.3 Abfallumschlaganlagen und Zwischenlager: Errichten, Erweitern	G: vorübergehende Zwischenlager im Rahmen von Bautätigkeit im Übrigen: V
1.4 Kompostierungsanlagen (ausgenommen: Bioabfall- und Grünschnittkompostierung aus eigener Nutzung auf privaten Wohngrundstücken und in Kleingärten): Errichten, Erweitern	G: Anlagen für reine Grünabfälle mit einem Durchsatz von weniger als 50 t pro Jahr im Übrigen: V
1.5 Bodenbehandlungsanlagen (Reinigung von verunreinigtem Boden mittels biologischen, chemischen und mechani- schen Verfahren)	G: Behandlungsanlagen für die Sanierung von Altlasten am Entstehungsort ohne Zu- fuhr von Fremdmaterial (Ausnahme: für die Behandlung erforderliche Zusatzstoffe) im Übrigen: V
1.6 Anlagen zum Umschlagen, Ablagern, Lagern, Behandeln, Zwischenlagern, Aufarbei- ten radioaktiver Abfallstoffe (ausgenommen im medizinischen Bereich sowie im Be- reich der Prüf-, Mess- und Regeltechnik): Errichten, Erweitern	V

Tatbestand	Zone III A
1.7 Anlagen zum Lagern und Verarbeiten von Autowracks, Kraftfahrzeugschrott, sonstigen mit wassergefährdenden Stoffen behafteten Schrotten und Altreifen: Errichten, Erweitern	V
1.8 Wesentliches Ändern von Anlagen gemäß Ziffer 1.1 - 1.7.	G: - wesentliches Ändern der unter Ziffern 1.3 - 1.5 in Zone III A genehmigungspflichtigen Anlagen  im Übrigen: V
<b>2.</b> <b>Abgrabungen, Erdaufschlüsse (Ausnahme: Maßnahmen zum Aufstellen von Masten, Verlegen von Ver- und Entsorgungsleitungen):</b> Herstellen, Erweitern, wesentliches Ändern	
2.1 wenn das Grundwasser dauernd oder zeitweise freigelegt wird	G: Baugruben  im Übrigen: V
2.2 wenn die Grundwasserüberdeckung wesentlich vermindert oder eine reinigende Schicht abgetragen wird	G: Baugruben Ausnahme: Baugruben für Wohnbebauung  im Übrigen: V
<b>3.</b> <b>Abwasseranlagen (§ 2 Abs. 2) - ausgenommen Anlagen nach § 2 Abs. 3:</b> Errichten, Erweitern, Wiederherstellen, wesentliches Ändern	G
<b>4.</b> <b>Abwasserbehandlungsanlagen (§ 2 Abs. 3)</b>	
4.1 Errichten	G: Kleinkläranlagen mit Membrantechnik (bauaufsichtliche Zulassung der Ablaufklasse C/N/D/+H des Deutschen Institutes für Bautechnik – DIBt -)  V: Kläranlagen und Kleinkläranlagen, Pflanzenkläranlagen, gewerbliche und industrielle Abwasserbehandlungsanlagen mit Direkteinleitung
4.2 Erweitern, wesentliches Ändern	G

Tatbestand	Zone III A
<b>5.</b> <b>Abwasser (§ 2 Abs. 1):</b> Einleiten, Aufbringen	
<b>5.1</b> <b>Schmutzwasser, unbehandelt (§ 2 Abs. 5)</b>	V
<b>5.2</b> <b>Schmutzwasser, behandelt (§ 2 Abs. 5)</b>	
5.2.1 Einleiten in einen Vorfluter mit ständiger und ausreichender Wasserführung	G
5.2.2 Großflächiges Versickern über die belebte Bodenzone	G: Kleinkläranlagen mit Membrantechnik (bauaufsichtliche Zulassung der Ablaufklasse C/N/D/+H des Deutschen Institutes für Bautechnik – DIBt -)  im Übrigen: V
5.2.3 Untergrundverrieselung	V
5.2.4 Versickern über Sickerschacht	V
5.2.5 Versickern über Infiltrationsbrunnen	V
<b>5.3</b> <b>Niederschlagswasser (NW), unbehandelt (§ 2 Abs. 4)</b>	
5.3.1 Einleiten in einen Vorfluter mit ständiger und ausreichender Wasserführung	
a) unbelastetes NW	---
b) schwach belastetes NW	V
c) stark belastetes NW	V
5.3.2 Einleiten in den Untergrund oder Aufbringen auf die Oberfläche	
a) unbelastetes NW	G: bei Versickerung über eine belebte Bodenzone mit einer Stärke von min. 20 cm  im Übrigen: V;
b) schwach belastetes NW	V
c) stark belastetes NW	V

Tatbestand	Zone III A
<b>5.4</b> <b>Niederschlagswasser (NW), behandelt (§ 2 Abs. 4)</b>	
5.4.1 Einleiten in einen Vorfluter mit ständiger und ausreichender Wasserführung	G
5.4.2 Einleiten in den Untergrund oder Aufbringen auf die Oberfläche	
Beschaffenheit vor Behandlung:	
a) unbelastetes NW	---
b) schwach belastetes NW	G: bei Versickerung über eine belebte Bodenzone mit einer Stärke von min. 20 cm, im Übrigen: V;
c) stark belastetes NW	V
<b>5.5</b> <b>Kühlwasser</b>	
<u>mit Zusatzstoffen und Aufkonzentrationen</u> Einleiten in einen Vorfluter mit ständiger und ausreichender Wasserführung oder in den Untergrund	V
<b>6.</b> <b>Bahnanlagen:</b> Ausweisen, Bauen, Erweitern, wesentliches Ändern	G V: Errichten von Rangier- / Güterbahnhöfen
<b>7.</b> <b>Baugebiete:</b> Festsetzung in Bebauungsplänen (Kleingartenanlagen vgl. Ziffer 18)	V: Gebiete, nach deren Festsetzungen Nutzungsarten zulässig wären, die nach Ziffern 36 – 38 verboten sind  <u>Hinweis:</u> Im Übrigen sind die Belange des Gewässerschutzes und der öffentlichen Trinkwasserversorgung im Bauleitplanverfahren nach den bauplanungsrechtlichen Vorschriften zu beachten.
<b>8.</b> <b>Bauliche Anlagen:</b> Errichten, Erweitern wesentliches Ändern (für Anlagen gemäß Ziffern 36 – 38 gelten die dort genannten besonderen Regelungen)	V: wenn Materialien verwendet werden, bei denen die Gefahr der Auswaschung oder Auslaugung wassergefährdender Stoffe besteht
<b>9.</b> <b>Befahren von Gewässern</b>	V: für Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor

Tatbestand	Zone III A
<b>10. Bohrungen</b>	G  <u>Ausnahme:</u> für geologische und bodenkundliche Untersuchungen, Erkunden von schädlichen Bodenveränderungen und Altlasten, Grundwasserbeobachtungsdienst, Maßnahmen der Gewässeraufsicht (Erkunden und Sanieren), Nährstoffuntersuchungen, Setzen von unbehandelten Weidepfählen
<b>11. Dauergrünland:</b> Umwandeln in Ackerland	G
<b>12. Festmistlager:</b> Errichten, Erweitern	V  G: mit wasserundurchlässiger Bodenabdichtung und geordneter Sickerwasserableitung
<b>13. Fischhaltung gewerblicher Art mit regelmäßiger Zufütterung</b>	V
<b>14. Friedhöfe:</b> Neuanlegen, wesentliches Erweitern	V
<b>15. Gewächshäuser von Gartenbaubetrieben:</b> Neuanlegen, Erweitern	G: geschlossene Systeme oder andere Systeme, die eine Gewässerverunreinigung ausschließen  im Übrigen: V
<b>16. Golfportanlagen:</b> Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern	G: wenn eine Besorgnis der nachteiligen Veränderung des Grundwassers durch Nährstoffträger oder PSMBP durch eine ausreichende Abdichtung der Greens und ein überprüfbares Bewirtschaftungskonzept ausgeschlossen ist.  im Übrigen: V
<b>17. Klärschlamm:</b> Aufbringen	V
<b>18. Kleingartenanlagen:</b> Neuanlegen, Erweitern, Darstellung in Flächennutzungsplänen, Festsetzung in Bebau-	V

Tatbestand	Zone III A
ungsplänen	
<b>19. Lagern, Campen</b>	V Ausnahme: innerhalb dafür vorgesehener genehmigter Einrichtungen
<b>20. Start- und Landebahnen:</b> Ausweisen, Errichten	V
<b>21. Märkte, Volksfeste, Ausstellungen oder ähnl. Veranstaltungen außerhalb dafür zugelassener Anlagen</b>	G
<b>22. Motorsport</b>	V
<b>23. Nährstoffträger (§ 2 Abs. 13)</b> z.B. Gülle, Jauche, Festmist, Kompost, Silagesickersaft, mineralische Düngemittel (Klärschlamm siehe Ziffer 17)	
23.1 Aufbringen auf Flächen mit land-, forstwirtschaftlicher oder erwerbsgärtnerischer Nutzung, Sportgrünflächen und öffentliche Grünflächen	anzeigepflichtig (§ 6)
23.2 Aufbringen auf sonstigen Flächen	V Ausnahme: gewässerschonende Düngung (§ 2 Abs. 8); Aufbringen von Grünkompost aus privaten Gärten
<b>24. Notabwurfplätze des Luftverkehrs:</b> Ausweisen	V
<b>25. Park-, Rastplätze, Stellplätze für mehr als 10 Kfz:</b> Errichten, Erweitern	G
<b>26. Pflanzenschutzmittel und Biozidprodukte (PSMBP) (§ 2)</b>	
26.1 Anwenden von in Wasserschutzgebieten nicht zugelassenen PSMBP (§ 2 Abs. 14)	V
26.2 Anwenden zugelassener PSMBP (§ 2 Abs. 15) auf Flächen mit land-, forstwirtschaftlicher oder erwerbsgärtnerischer Nutzung (§ 2)	anzeigepflichtig (§ 7)

Tatbestand	Zone III A
26.3 Anwenden zugelassener PSMBP (§ 2) in Privatgärten, Kleingärten	V Ausnahme: gewässerschonende Anwendung
26.4 Anwenden zugelassener PSMBP (§ 2) auf sonstigen Flächen (insbesondere Verkehrsanlagen, Sportanlagen, befestigte Flächen)	G: gewässerschonende Anwendung (§ 2), wenn es zur Verkehrssicherung erforderlich ist und der Anwender einen Sachkundenachweis besitzt  im Übrigen: V
26.5 Reinigen von Spritzmittelanlagen auf Flächen, von denen abfließendes Wasser in ein Gewässer (Grund- oder Oberflächenwasser) gelangen kann	V
<b>27. Rohrleitungen zum Transport wassergefährdender Stoffe im Sinne des § 19 a WHG</b>	
27.1 Errichten, Erweitern	G: Rohrleitungen innerhalb von Wohn- oder Betriebsgrundstücken mit ausreichenden Sicherheitsvorkehrungen gegen den Austritt wassergefährdender Stoffe in den Untergrund;  im Übrigen: V
27.2 wesentliches Ändern, Sanieren	G
<b>28. Schießstände (außerhalb von Gebäuden)</b>	
28.1 Errichten	G: in Außenanlagen mit Auffang auf abgedichteten Flächen  im Übrigen: V
28.2 Erweitern, wesentliches Ändern	G
<b>29. Silagen, Silagemieten</b> Anlegen	V: Nasssilagen  Ausnahme G: mit dichter Bodenplatte mit Auffangbehälter
<b>30. Silagesilos</b>	G

Tatbestand	Zone III A
Errichten	
<b>31. Straßen und Wege</b>	
31.1 Bauen neuer Straßen und Wege	G
31.2 Erweitern und wesentliches Ändern, soweit dies über die übliche Unterhaltung und örtlich begrenzte Verkehrssicherungsmaßnahmen hinausgeht	G
<b>32. Stromleitungen mit flüssigen, wassergefährdenden Kühl- und Isoliermitteln</b>	
32.1 Errichten, Erweitern	G: oberirdische Leitungen  im Übrigen: V
32.2 wesentliches Ändern	G
<b>33. Wärmepumpen (Wärmequelle: Erdreich oder Wasser)</b> Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern	G: für Wärmepumpen, die ihre Energie aus Boden oder Wasser beziehen
<b>34. Wassergefährdende Materialien einschl. Bodenaushub (§ 2):</b> Verwenden (z.B. Einbau, Verfüllung, Abdeckung von Altlasten, Herstellung von Lärmschutzwällen)	G: Materialien mit Zuordnungswert Z 0 nach den technischen Regeln der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) "Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen /Abfällen - Technische Regel" (Z 0 = jedoch ohne die dort zulässige 10 % ige Beimischung von belastetem Material).  - Im Anwendungsbereich der Verwertererlasse (Gem. RdErlasse des Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr NRW - jetzt: Ministerium für Wirtschaft und Arbeit NRW - und des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW vom 09.10.2001, ergänzt um Gem.RdErl. des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und des Ministeriums für Verkehr, Energie und Landesplanung vom 14.09.2004) gelten die dort vorgesehenen Anforderungen.  im Übrigen: V



Tatbestand	Zone III A
<b>35.</b> <b>Wassergefährdende Stoffe (§ 2 Abs. 17) - soweit diese Verordnung keine Sonderregelungen enthält:</b>	
35.1 Einleiten in den Untergrund (z.B. Versickern, Versenken)	V
35.2 offenes oder ungesichertes Lagern	V
<b>36.</b> <b>Wassergefährdende Stoffe (§ 2 Abs. 17) – Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln und Verwenden (mit Ausnahme von Festmistlagern – Ziffer 12 – und Anlagen gemäß Ziffern 37 und 38):</b>	
36.1 Errichten, Erweitern	G: - Anlagen zum Lagern von Heizöl in oberirdischen Anlagen bis 30.000 l und für landwirtschaftliche Betriebe Dieselöl in oberirdischen Anlagen bis 30.000 l  - Anlagen zum Lagern von Heizöl in oberirdischen Anlagen, für die bei Inkrafttreten der Verordnung bestehenden Gartenbaubetriebe mit Unterglaskulturflächen bis 100.000 l  - abgedichtete, eingefasste und überdachte Flächen zum Lagern von PSMBP bis maximal 1cbm Gesamtvolumen und für mineralischen Dünger bis maximal 100 cbm sowie für Branntkalk  - kontrollierbar dichte Behälter zum Sammeln und Lagern von Silagesickersäften und Jauche sowie zum Sammeln von Gülle, ferner oberirdische dichte Behälter zum Lagern von Gülle  - dichte Behälter zum Lagern geringer Mengen sonstiger wassergefährdender Stoffe, höchstens in einer Gesamtmenge bis 200 l  - Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe in geringer Menge, höchstens in einer Gesamtmenge bis 200 l  im Übrigen: V

Tatbestand	Zone III A
36.2 Sonstige Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen: Erweitern	G: WGK 3: bis 100 l WGK 2: bis 1.000 l WGK 1: bis 100.000 l  im Übrigen: V
36.3 wesentliches Ändern	G : Maßnahmen im Rahmen von Nr. 36.2 und Maßnahmen, die das Gefährdungspotenzial nicht erhöhen
<b>37. Wassergefährdende Stoffe (§ 2) – Anlagen zum Erzeugen, Bearbeiten, Verarbeiten oder Spalten von Kernbrennstoffen, Aufarbeiten bestrahlter Kernbrennstoffe, Erzeugen ionisierender Strahlen sowie Lagern u. Zwischenlagern radioaktiver Stoffe</b>	
37.1 Errichten, Erweitern	V
37.2 wesentliches Ändern	G: Maßnahmen, die das Gefährdungspotential nicht erhöhen  im Übrigen: V
<b>38. Wassergefährliche Großanlagen (§ 2 Abs. 18)</b>	
38.1 Errichten, Erweitern	V
38.2 wesentliches Ändern	G

Düsseldorf, den 05.04.2007  
541.6.3.2-WES-108/05 (250)  
Bezirksregierung als Obere Wasserbehörde

Büssow